

Baulexikon

Begriffe aus dem Bauwesen:

Landgericht (LG)

www.BauFachForum.de

Wilfried Berger
Mehr zu diesem Thema
unter:

Probleme im Bauwesen



Begriff-Erklärung:

Begriff 1:

In der Gerichtbarkeit das zweite ordentliche Gericht in Deutschland zwischen Amtsgericht (AG) und Oberlandgericht (OLG).



Der Autor:

In unserem Gerichtsaufbau, stellt das Landgericht die 2 Station der Gerichtbarkeit der ordentlichen Gerichte dar. Der Einstieg bildet dabei das Amtsgericht (AG), das von den Landbezirken unterhalten wird. Dabei ist die Grenze des Streitwertes bei 5.000.€ gegliedert. Somit das Landgericht ab 5.100.€ für die Klageinreichung zuständig ist und darunter das Amtsgericht. Dabei finden wir dann in den Ländern mehrere Landgerichte, die auch als Berufungsgericht des Amtsgerichts zuständig sind.

Bild links zeigt das Stadtwappen der Stadt Ravensburg im Schussental. Eine Ausnahme, in Ravensburg gibt es ein AG und ein LG.

Berufung:

Grundlegend muss bei einer Klage immer überlegt werden, ob Sie beim AG oder beim LG eingereicht wird. Grundlegend ist, dass wenn beim AG mit einer Klage begonnen wird, die Berufung beim LG endet. Also die Berufungswege sehr gering sind. Wird die Klage direkt, also über 5.000.-€ beim LG eingereicht, das Oberlandgericht (OLG) die erste Berufung darstellt. Scheitert man dort an der Berufung, ist der Gerichtsweg dann zum Bundesgerichtshof (BGH) die nächste und auch allgemein die letzte Berufungsmöglichkeit.

Daher sollte man sich bei schwierigen Klagen, die bei 3-4.000.-€ geführt werden müssen zu überlegen, den Streitwert auf 5.000.-€ zu erhöhen um die Berufungsmöglichkeiten zu verbessern. Das **Bild rechts** zeigt den Amtmann als Statue vor dem Amtsgericht Biberach. In Deutschland gibt es Stand 2014, 115 Landgerichte.



Mehr über Amtsgericht (AG):

 Erstellt:
 06.10.2014
 19:37

 Letzter Ausdruck:
 06.10.2014
 21:35

Denke immer daran!!!!

Wenn Hunde Bier trinken müssen, sollten auch diese klagen können. Egal ob am AG oder am LG.

Aber:

Wenn Ihr eine wichtige Klage führen müsst, bleibt zu überlegen, ob der Streitwert nicht über 5.000.-€ angesetzt wird. Denn dann beginnt die Klage beim LG mit 2 weiteren Berufungen.

Ergebnis:

Egal, wie ich es wende, Hunde können Ihre Herrchen vor Gerichten nicht verklagen.

Oh, "*Thierrysches Orakel"* erklär mir den Begriff:

Landgericht (LG)



Anton Manhart

Schlüsselfertiges Bauen

Am Reith 4 83567 Unterreit

a.manhart@t-online.de



Quelle: Praxisfälle des Autors als Sachverständiger, Stand 2009 Begriffe aus dem Wissensnetz www.BauFachForum.de Materialsammlung aus dem BauFachForum. Quellen Siehe Baulexikon.

Wilfried Berger, Sachverständiger www.BauFachForum.de